

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 38

Artikel: Lehrplan für die Bezirksschulen des Cantons Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementpreis:

Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 1. 70;
mit Feuilleton: Fr. 3. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 38.



Schweizerisches

Einrück-Gebühr:

Die Borgiszeile oder deren Raum
10 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks = Schulblatt.

21. September.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau. — Schul-Chronik: Bern, Baselland, Zürich, Graubünden.. — Preisräthsel für den September. — Schulausschreibungen. — Anzeigen. — Feuilleton: Die Wildensteine (Fortf.). — Allerlei.

Lehrplan für die Bezirksschulen des Cantons Aargau.

(Verspätet.)

Die Realschule und ihr Zweck.

§. 1. Die Bezirksschulen haben die Aufgabe:

- 1) Die elementare Bildung ihrer Schüler für das bürgerliche Leben überhaupt zu vollenden.
- 2) Denselben die für das gewerbliche Berufsleben nothwendige Vorbildung zu geben.
- 3) Diejenigen Schüler, welche noch höhere Lehranstalten besuchen wollen, zum Eintritt in das Lehrerseminar, die landwirthschaftliche Anstalt und die Gewerbschule gehörig vorzubereiten.

§. 2. An diesen Schulen soll der Realunterricht die zur Erfüllung dieser Aufgabe nöthige Ausdehnung und, sowie aller übrige Unterricht derselben, eine praktischere Richtung auf das berufliche und bürgerliche Leben erhalten.

§. 3. Zur Aufnahme in die unterste Klasse wird erfordert, daß der Schüler in der Regel das elfte Altersjahr zurückgelegt habe.

§. 4. Die Schule besteht als gesetzliche Bezirksschule aus vier Successivklassen, jede mit einjährigem Kurs.

§. 5. Die Lehrgegenstände sind: Christliche Religions- und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arith-

metik mit Anleitung zur Buchführung, Naturkunde, geometrisches, technisches und freies Handzeichnen, Schreiben, Gesang, Leibes- und Waffenübungen.

Allgemeine Grundsätze des Unterrichts.

§. 6. Als oberster Zweck nicht nur der Schulbildung überhaupt, sondern auch der Realbildung insbesondere wird eine naturgemäße, allseitige und harmonische Entwicklung und Uebung der Geistes- und Körperkräfte aufgestellt.

Zugleich aber soll in jedem Lehrfache dem Schüler die Erwerbung einer bestimmten Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten möglich gemacht werden. Diesen Prinzipien gemäß soll der Unterricht in allen Lehrgegenständen von der Anschauung, als Grundlage alles Wissens, zur Vorstellung und Begriffsbildung, vom Einzelnen zum Allgemeinen, vom Konkreten zum Abstrakten, vom Naheliegenden zum Entferntern, vom Leichten zum Schwerern, der jedesmaligen Alters- und Entwicklungsstufe der Schüler gemäß, in elementarer Weise fortschreiten, und endlich durch vielfache Uebungen und Wiederholungen die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zum bleibenden Eigenthum des Schülers machen. Im Weiteren soll jeder Unterricht die Entwicklung der Denk-, Darstellungs- und Sprachkraft üben und fördern. Jede Unterrichtsstunde soll zugleich eine Sprachstunde sein, in dem Sinne, daß die Schüler angeleitet werden, über das Wahrgenommene, Erkannte und Erlernte klaren, bestimmten Bescheid in richtiger Ausdrucksweise zu ertheilen.

Der Lehrer wird sich vorherrschend der entwickelten, dialogischen Unterrichtsform bedienen, aber auch da, wo ein zusammenhängender Vortrag erforderlich ist, wie bei den historischen Fächern, wird er die Selbstthätigkeit des Schülers durch Wiederholung und Reproduktion des Vorgetragenen in der zweiten Hälfte der Stunde jeweilen in Anspruch nehmen.

Unverstandenes, gedankenloses Auswendiglernen, mechanisches Ab- und Nachschreiben, sowie das Diktiren des Lehrstoffes ist möglich zu vermeiden.

Unterrichtsgang in den einzelnen Lehrgegenständen.

I. Religionsunterricht.

§. 7. Der Religionsunterricht soll zugleich mit der Kenntniß der Religionsgeschichte und der religiösen Wahrheiten das sittliche und religiöse Gefühl beleben und zu christlichen Gesinnungen erziehen.

Demgemäß soll der historische, didaktische und poetische Stoff vom Lehrer besprochen und erklärt, hiebei stets das religiös-sittliche Element mit fruchtbarer Anwendung auf's Leben hervorgehoben und endlich die Schüler besonders hier mit aller Beharrlichkeit angeleitet werden, den empfangenen Unterricht in sprachrichtiger Form und, wo immer thunlich, in zusammenhängender Rede wieder darzustellen.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden und zwar in der Regel besondern Unterricht.

Nur da, wo für den Religionsunterricht kein eigener Lehrer angestellt ist, können in diesem Fache die beiden untern und die beiden obern Klassen mit einander vereinigt werden.

Klasse I. und II., 2 Stunden.

In 2 Jahreskursen soll abwechselnd in einem die biblische Geschichte des alten und im andern die des neuen Testaments in vollständiger und zusammenhängender Uebersicht, nach Zeiträumen geordnet, an der Hand des in der Gemeindeschule eingeführten biblischen Lesebuches, mit den nöthigen Erläuterungen aus der biblischen Geographie behandelt und zu Ende gebracht werden.

Im Anschluß an die Lektüre: Erklären und Memoriren faßlicher Bibelsprüche und kürzerer religiöser Lieder.

Klasse III. und IV., 2 Stunden.

- a. Lesen und Erklären ausgewählter didaktischer und prophetischer Abschnitte der Bibel.
- b. Uebersichtliche Darstellung der Glaubens- und Sittenlehre.
- c. Kurzgefaßte Einleitung in die biblischen Bücher.
- d. Kurzer, in Zeiträumen geordneter Abriß der Kirchengeschichte von der Ausgießung des heiligen Geistes bis zur Gegenwart.

Daneben in beiden Jahren fortwährendes Memoriren und Rezitiren erklärter Bibelstellen und religiöser Lieder und Gedichte.

Die Zahl der Lektüren, welche vor dem Memoriren gehörig zu erklären und mit angemessenem Ausdruck zu lesen sind, soll in einem Jahr nicht unter 5 und nicht über 8 betragen.
